

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 147 (1996)

**Heft:** 6

**Artikel:** Waldgesetzrevision im Kanton Graubünden

**Autor:** Florin, Andrea

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-767041>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Waldgesetzrevision im Kanton Graubünden<sup>1</sup>**

Von *Andrea Florin*

*Keywords:* Forest legislation; canton of Grisons (Switzerland).

FDK 93: (494.26)

## **1. Einleitung**

Der Kanton Graubünden hat sich schon während der Diskussion zum Bundesgesetz mit der Revision des kantonalen Waldgesetzes auseinandergesetzt. So entstand im Sommer 1991 ein forstpolitisches Leitbild, welches als Grundlage für die Neuformulierung des Gesetzes diente. Der erste Entwurf zum Waldgesetz und der Waldverordnung lag Ende 1992 vor. Neben dem fachlichen Inhalt sorgten Grundsätze wie «einfach», «keine Wiederholungen», «klare Abläufe» dafür, dass ein knapper, aber möglichst klarer Entwurf vorgelegt werden konnte. 1993 folgte die Vernehmlassung, inklusive Auswertung; 1994 genehmigte der Grosse Rat die Vorlage in einer ersten und zweiten Lesung, wobei die Hauptdiskussionspunkte bei der Gemeindeautonomie und bei der forstlichen Planung lagen. Am 25. Juni 1995 verabschiedete das Bündner Volk das Gesetz mit 80,1 % Ja-Stimmen. Seit dem 1. Januar 1996 ist das Gesetz samt Verordnung in Kraft, wobei auch praktisch alle dazugehörenden Ausführungsbestimmungen von der Regierung genehmigt vorliegen.

Damit konnte ein wesentliches Ziel, nämlich das Inkraftsetzen aller Erlasse gleichzeitig, wie folgt erfüllt werden:

- |   |             |
|---|-------------|
| – Gesetz durch Volksabstimmung                | 58 Artikel  |
| – Verordnung durch den Grossen Rat            | 42 Artikel  |
| – Ausführungsbestimmungen durch die Regierung | 170 Artikel |

Die Vorbereitungsarbeiten wurden in einer Kerngruppe erledigt, in der das Forstinspektorat (2), die Forstkreise (5), die Revierförster (1) und das Departement mit einem Juristen vertreten waren.

<sup>1</sup> Nach einem Referat, gehalten am 4. Dezember 1995 im Rahmen der Montagskolloquien der Abteilung für Forstwissenschaften der ETH Zürich.

## **2. Ausführungsbestimmungen**

Neben dem Waldgesetz und der Waldverordnung werden die meisten Umsetzungsrichtlinien im Kanton Graubünden in Form von Ausführungsbestimmungen durch die Regierung erlassen. Formell wurde ein Teil in allgemeine Ausführungsbestimmungen gefasst, speziell wichtige, die auch einzeln abgegeben werden, sind separat erlassen worden.

### *2.1 Die allgemeinen Ausführungsbestimmungen*

Pflegemassnahmen minimal	Der Kreisförster legt die Massnahmen fest, welche im Betriebsplan Eingang finden.
Waldreservate	Beinhaltet Konzept und Vollzug sowie Erläuterung der Begriffe Total- und Teilreservat.
Waldschäden	Neben der Begriffserläuterung werden die Aufgaben der Waldeigentümer sowie die Beitragssregelung umschrieben.
Minimale Ausbildung der Waldarbeiter	Die Grundausbildung umfasst zwei fünftägige Kurse. Bei Bedarf sind Weiterbildungskurse vorgesehen. Die Beurteilung erfolgt durch den Instruktor. Die Praxis wird berücksichtigt.
Sicherstellung Rodungersatz	Grundsätzlich erfolgt der Übergang von den Forstdepositen zur Sicherstellung. Bei Flächen unter 100 m <sup>2</sup> wird auf Sicherstellung verzichtet. Der Ausgleich erheblicher Vorteile erfolgt im Rahmen der Rodungsbewilligung.
Projektwesen	Das Projektgenehmigungsverfahren wickelt sich auf Stufe Vorprojekt ab. Der Ablauf und die Auflage sind Sache der Gemeinde. Neben diesen Grundsätzen werden noch separate Projektvorschriften erlassen.
Sperrung von Waldstrassen	Als Waldstrassen gelten alle Strassen, für deren Bau oder Ausbau in den letzten 30 Jahren forstliche Subventionen ausgerichtet wurden. Den Gemeinden wird ein Musterreglement abgegeben, wobei mit der Signalisationsbewilligung die Regelung in Kraft tritt.
Minimaler Waldabstand	10 m bei Hochwald, 5 m bei Niederwald – vom Bund noch nicht genehmigt.

## *2.2 Spezielle Ausführungsbestimmungen*

Waldfeststellung	Die bestehenden Richtlinien sind überarbeitet worden. Neu ist das Departement anstelle der Regierung zuständig. Es gibt drei Arten von Waldfeststellung: Einzelfall, mit Ortsplanungsrevision, ausserhalb Ortsplanungsrevision. Die Kosten für die Festlegung trägt der Kanton, die Geometerkosten die Gemeinde, wobei Teilbereiche subventioniert werden.
Forstliche Planung	Darin werden Inhalte und Abläufe bei der Waldentwicklungs- und Betriebsplanung festgelegt. Der Waldentwicklungsplan ist Sache des Kantons, während der Betriebsplan Sache des Waldeigentümers ist.
Wahl und Anstellung der Revierförster	Die Rechte und Pflichten der Revierförster werden festgelegt, wobei der Stellenbeschrieb als Bestandteil des Dienstvertrags vorgeschrieben wird.
Normalwaldordnung	Die beitragsberechtigten Lohnkosten werden festgelegt. Diese kantonale Normvorschrift gilt gemäss Gesetz, wenn die Gemeinden keine eigene erlassen.

## **3. Erfahrungen während der Revisionsarbeiten**

Als positive Erfahrungen darf ich festhalten:

- Das Leitbild als zielgerichtete Vorgabe hat sich bewährt.
- Allgemeingültige Grundsätze sollen vor dem Beginn der Revision formuliert sein, so «Vereinfachungen suchen», «Abläufe straffen», «Delegationen prüfen» usw.
- Diese Umsetzung ist aber nur dann möglich, wenn die Konsequenzen nicht nur horizontal, sondern auch vertikal bekannt sind (Gesetz – Verordnung – Ausführungsbestimmungen).
- Eine überschaubare Gruppe hat sich bei der Ausarbeitung bewährt.

Als negative Erfahrungen muss ich festhalten:

- Die vielen Unsicherheiten beim Forstwesen allgemein und speziell das unsichere Fundament beim Bund, besonders in Finanz- und Rodungsfragen, lassen Zweifel aufkommen, ob ein rasches Handeln richtig war.

- Trotz des Grundsatzes «Vereinfachungen suchen» ist es heutzutage praktisch nicht mehr möglich, Abläufe effektiv einfach zu gestalten, da viele andere Vorschriften bereits bestehen.

Obwohl wir zu den ersten gehören, die das Waldgesetz genehmigt haben, durften wir doch immer wieder Erfahrungen mit anderen Kantonen austauschen. Ich bin sehr froh, dass wir diese Arbeit abgeschlossen haben. Ich sehe aber auch die Vorteile all derer, die noch nicht so weit sind; diese können Erkenntnisse und Entwicklungen noch aufnehmen und einbinden. Dazu bin ich mir auch bewusst, dass dieses Gesetz nicht mehr Jahrzehnte hält, denn bereits heute künden sich Änderungen beim Bund an.

## **Zusammenfassung**

Die Arbeiten zum neuen kantonalen Waldgesetz sind im Kanton Graubünden in den Jahren 1991–1995 getätigt worden, so dass die Inkraftsetzung samt Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 1996 erfolgen konnte. Der Gesetzgebungsablauf ist im Kanton Graubünden so, dass in Gesetz und Verordnung auf Ausführungsbestimmungen der Regierung verwiesen wird, wo die Details geregelt werden. Die Bearbeitung von Gesetz, Verordnung und Ausführungsbestimmungen im gleichen Arbeitsgang haben sich bestens bewährt, besteht so doch die Gewissheit, dass bereits beim Gesetzestext an die Umsetzung der entsprechenden Norm gedacht wird.

## **Résumé**

### **Révision de la loi forestière dans les Grisons**

Les travaux de révision de la loi forestière du Canton des Grisons ont eu lieu durant les années 1991 à 1995. La nouvelle loi, ainsi que l'ordonnance et les règlements d'exécution, sont entrés en vigueur le 1er janvier 1996. La loi et l'ordonnance d'exécution énoncent les principes fondamentaux et renvoient aux règlements émis par le Conseil d'Etat. Ceux-ci règlent des détails de procédure. L'élaboration en parallèle de la loi, de l'ordonnance d'exécution et des règlements est idéale. Ce procédé permet effectivement de penser aux détails déjà durant l'élaboration du texte de la loi et garantit un certain suivi dans l'application des normes.

## **Summary**

### **Revision of the forest law in the canton of Grisons (Switzerland)**

Revision of the cantonal forest law was made between 1991 and 1995, and the new law came into force on 1st January, 1996. Law and ordinance contain the main principles whereas any details are dealt with in the regulatory statutes. The process of working simultaneously on the law, the ordinance and the regulatory statutes appears to have been successful. The implementing aspects of legal norms could thus already be taken into consideration at the legislating stage.

Translation: *Rosmarie Louis*